

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt

Verkündet am: 6. Juni 2007

L 1 RA 240/03

S 6 RA 88/03 (Sozialgericht Stendal)

Aktenzeichen

gez. Ermisch
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

URTEIL

in dem Rechtsstreit

- Kläger, Berufungsbeklagter und Berufungskläger -

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch das Direktorium, Hirschberger
Straße 4, 10317 Berlin

- Beklagte, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte -

Der 1. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt in Halle hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juni 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Eyrich, den Richter am Landessozialgericht Dr. Ulmer, die Richterin am Sozialgericht Dr. Waßer sowie die ehrenamtlichen Richter Brendel und Puhl für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts vom 8. Oktober 2003 abgeändert und die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob der Kläger einen Anspruch auf Feststellungen von Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz hat.

Der 19 geborene Kläger erwarb mit Urkunde der technischen Hochschule Otto-von-Guericke Magdeburg vom 30. September 1975 den akademischen Grad Diplom-Ingenieur. Vom 1. September 1975 bis 31. August 1979 war er als wissenschaftlicher Assistent an der technischen Hochschule Otto-von-Guericke Magdeburg tätig. Danach war er vom 1. Oktober 1979 bis 31. Mai 1981 als Technologe im VEB Dauermilchwerke Stendal und Genthin und anschließend bis einschließlich Dezember 1989 im VEB Dienstleistungskombinat Stendal beschäftigt, dort zunächst als Abteilungsleiter Investitionen, dann als Direktor für Technik. Vom 15. Januar 1990 bis 30. Juni 1990 war er als Projektingenieur Heizung, Lüftung, Sanitär (HLS) im VEB Bau- und Montagekombinat (BMK) Magdeburg im Kombinatbetrieb Forschung, Projektierung und Technologie (FPT) in Stendal beschäftigt. Am 26. April 1990 wurde bezüglich des VEB BMK eine Namensänderung in das Register der volkseigenen Wirtschaft in „Magdeburger Baugesellschaft“ eingetragen. Das tatsächliche Arbeitsentgelt des Klägers lag über dem im Sozialversicherungsausweis bescheinigten beitragspflichtigen Arbeitsverdienst. Er zahlte keine Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung und erhielt keine schriftliche Zusage über die Einbeziehung in ein Zusatz- oder Sonderversorgungssystem.

Den Antrag des Klägers auf Feststellungen nach dem AAÜG für die Zeit vom 1. September 1975 bis 30. Juni 1990 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 2. Dezember 2002 ab, da weder eine positive Versorgungszusage zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) vorgelegen habe, noch am 30. Juni 1990 eine Beschäftigung ausgeübt worden sei, die aus bundesrechtlicher Sicht dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen wäre.

Hiergegen legte der Kläger am 17. Dezember 2002 Widerspruch mit der Begründung ein, er sei Diplom-Ingenieur, habe in einem volkseigenen Betrieb gearbeitet und gehöre daher zum Kreis der Versorgungsberechtigten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. April 2003 wies die Widerspruchsstelle der Beklagten den Widerspruch zurück und führte ergänzend aus, der Kläger habe im Juni 1990 eine Beschäftigung in einem Rationalisierungs- und Projektierungsbetrieb ausgeübt, der nicht zu den volkseigenen Produktionsbetrieben im Sinne der 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben gehöre. Es sei auch kein gleichgestellter Betrieb gewesen.

Mit der hiergegen am 21. Mai 2003 beim Sozialgericht Stendal eingegangenen Klage hat der Kläger sein Begehren weiterverfolgt. Außer in der Zeit von 1975 bis 1979 habe er in der streitigen Zeit stets als Ingenieur in verschiedenen volkseigenen Produktionsbetrieben gearbeitet. Zuletzt sei er in dem Stendaler Betriebsteil des VEB FPT Magdeburg, eines Kombinatsbetriebes des Baukombinates Magdeburg tätig gewesen. Dieser Betrieb sei fast ausschließlich mit Bauplanung befasst und somit kein Rationalisierungs-, sondern ein Produktionsbetrieb gewesen. Da er als Diplom-Ingenieur auch über die erforderliche Qualifikation verfüge, seien alle Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz gegeben.

Das Sozialgericht Stendal hat mit Urteil vom 8. Oktober 2003 die Beklagte verurteilt, die Zeit vom 1. Oktober 1979 bis 31. Mai 1981 und vom 15. Januar 1990 bis 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem festzustellen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Der Kläger sei am 30. Juni 1990 beim VEB BMK beschäftigt gewesen. Dieser Betrieb gehöre zum Bauwesen und sei ein Betrieb der Produktion, da er Bauwerke hergestellt habe. Der Kläger habe die Berufsbezeichnung Ingenieur führen dürfen und eine ingenieurtechnische Tätigkeit ausgeübt. Die Tätigkeit im VEB Dauermilchwerke erfülle ebenfalls die Voraussetzungen, da es sich um einen Betrieb der industriellen Milchverarbeitung gehandelt habe. Weitere Zeiten könnten nicht festgestellt werden, da für die Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent kein Versorgungssystem

vorgesehen sei, und der VEB Dienstleistungskombinat kein Produktionsbetrieb gewesen sei.

Gegen dieses Urteil haben beide Beteiligte innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung eingelegt. Der Kläger hat zur Begründung ausgeführt, er sei während der gesamten Zeit als Diplom-Ingenieur zuerst an der technischen Hochschule Otto-von-Guericke Magdeburg und später in verschiedenen volkseigenen Betrieben tätig gewesen. Eine technische Hochschule sei nach § 1 Abs. 2 der 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Altersversorgung der technischen Intelligenz vom 24. Mai 1951 einem volkseigenen Produktionsbetrieb gleichgestellt. Daher falle auch seine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent in den Geltungsbereich der Altersversorgung der technischen Intelligenz. Bei dem VEB Dienstleistungskombinat habe es sich ebenfalls um einen volkseigenen Produktionsbetrieb gehandelt, so dass auch diese Beschäftigungszeiten einzu beziehen seien.

Der Kläger beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen,

den Bescheid der Beklagten vom 2. Dezember 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. April 2003 vollständig aufzuheben und

die Beklagte zu verurteilen, auch die Zeit vom 1. Oktober 1975 bis 30. September 1979 und vom 1. Juni 1981 bis 14. Januar 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen, das Urteil des Sozialgerichts Stendal vom 8. Oktober 2003 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Sie meint, der VEB FPT sei ein juristisch und ökonomisch selbständiger Betrieb des Baukombinates Magdeburg gewesen. Dieser habe nicht zu den in der 2.

Durchführungsbestimmung genannten volkseigenen Produktionsbetrieben oder diesen gleichgestellten Betrieben gehört. Der Kläger habe selbst ausgeführt, dass der Betrieb mit Bauplanung befasst gewesen sei. Es habe sich bei diesem Betrieb um einen Projektierungsbetrieb gehandelt. Solche seien nicht mit den in der 2. Durchführungsbestimmung gleichgestellten Konstruktionsbüros identisch. Unerheblich sei, dass der VEB FPT im Rahmen der Projektierung auch Konstruktionsaufgaben durchgeführt habe. Hauptzweck des Betriebes sei die Projektierung gewesen, anfallende Konstruktionen hätten dem Betrieb nicht das Gepräge gegeben. Der Entwurf des Volkswirtschaftsplanes bestätige, dass nicht die industrielle Bauproduktion wirtschaftlicher Hauptzweck des Beschäftigungsbetriebes des Klägers gewesen sei. Unter den im Statut des Kombinats diesem Betrieb zugewiesenen Projektierungsaufgaben dürften nichtindustrielle Leistungen zu verstehen sein. Aus dem Wert der industriellen Warenproduktion eines Betriebes könne nicht auf den Umfang der hergestellten Sachgüter geschlossen werden, da diese Position sowohl den Wert der produzierten Sachgüter als auch den Wert erbrachter Leistungen enthalten habe. Da der Kläger am 30. Juni 1990 nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb beschäftigt gewesen sei, seien die Voraussetzungen des § 1 AAÜG nicht erfüllt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch das Beiziehen von

- Auszügen aus der Registerakte des VEB BMK Magdeburg – einschließlich des Statuts des BMK – und des Kombinatsbetriebes FPT Magdeburg beim ehemaligen Register der volkseigenen Wirtschaft,
- Auszügen aus der Registerakte der IHT-Planungsgesellschaft mbH Magdeburg beim Handelsregister, einschließlich des Gründungsberichts und des Gesellschaftsvertrags dieser Gesellschaft, des Notarvertrags zur Umwandlung des VEB FPT in die „Planungsgesellschaft mbH für Industrie-, Hoch- und Tiefbau, Magdeburg“ vom 8.6.1990, der Schlussbilanz zum 30.4.1990 und der Eröffnungsbilanz zum 1.5.1990,
- Unterlagen aus dem Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt: „Staatliche Aufgaben zum Volkswirtschaftsplan 1990 für KB Forschung, Projektierung und Technologie“ sowie
- eines Ausdrucks aus dem statistischen Betriebsregister, Stand 31.12.1989.

Die Unterlagen wurden den Beteiligten in Kopie übersandt.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der Einzelheiten der eingeholten Auskünfte und beigezogenen Unterlagen wird auf die Verfahrensakte sowie die den Kläger betreffende Verwaltungsakte der Beklagten (Vers.-Nr. – ZV) Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und haben dem Senat bei der Beratung vorgelegen.

Entscheidungsgründe

Die nach § 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet, die ebenfalls statthafte und zulässige Anschlussberufung des Klägers ist hingegen unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 2. Dezember 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. April 2003 beschwert den Kläger nicht im Sinne von §§ 157, 54 Abs. 2 S. 1 SGG, denn er hat nach § 8 Abs. 3 S. 1 i. V. m. Abs. 2 und § 1 Abs. 1 S. 1 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) in der Fassung durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. 1 S. 1672) keinen Anspruch auf die beantragten Feststellungen. Er unterfällt nach § 1 Abs. 1 S. 1 AAÜG nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, weil er in dem geltend gemachten Zeitraum weder tatsächlich noch im Wege der Unterstellung dem Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz angehört hat.

Dem Kläger ist zu keinem Zeitpunkt durch eine einseitige oder vertragliche, auf die Begründung von Rechtsfolgen gerichtete Erklärung eine Zusatzversorgung aus diesem System zugesagt worden.

Der Senat kann offen lassen, inwieweit er sich der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts anschließt, wonach die Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem im Wege der Unterstellung (ständige Rechtsprechung, z. B. BSG, Urt. v. 10.4.2002 – B 4 RA 18/01 R – SozR 3-8570 § 1 Nr. 8) vorliegen kann. Der Kläger fällt nämlich im streitigen Zeitraum nicht unter den in dieser Rechtsprechung ent-

haltenen Rechtssatz (Urt. v. 18.12.2003 – B 4 RA 18/03 R – SozR 4 – 8570 § 1 Nr. 1), wonach ein Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage nach der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage bestanden haben muss. Denn der Kläger erfüllte zu diesem Zeitpunkt nicht die später zu Bundesrecht gewordenen abstrakt generellen und zwingenden Voraussetzungen (vgl. dazu Urt. v. 9.4.2002 – B 4 RA 41/01 R – SozR 3 – 8570 § 1 Nr. 6) des hier betroffenen Versorgungssystems der technischen Intelligenz. Dabei kann offen bleiben, ob er die sogenannten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt, denn der Betrieb, in welchem der Kläger zu diesem Zeitpunkt beschäftigt war, der VEB BMK Magdeburg, Kombinatbetrieb FPT war weder ein volkseigener Produktionsbetrieb im Sinne des § 1 Abs. 2 der 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 (GBl. der DDR S. 487; im Weiteren 2. DB) noch ein danach gleichgestellter Betrieb. Die Voraussetzung der Beschäftigung in einem Produktionsbetrieb ergibt sich im Umkehrschluss aus § 1 Abs. 1 2. DB, weil anderenfalls die Gleichstellung bestimmter Betriebe in § 1 Abs. 2 2. DB mit Produktionsbetrieben ohne Bezug wäre.

Der VEB BMK Magdeburg, Kombinatbetrieb FPT war der Betrieb, auf den es für die Voraussetzungen der 2. DB ankommt, denn nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist entscheidend, mit welchem Betrieb ein Beschäftigungsverhältnis, also im Regelfall ein Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinn bestand (vgl. BSG, Urt. v. 18.12.2003 – B 4 RA 20/03 R – SozR 4-8570 § 1 Nr. 2; BSG, 9.4.2002 – B 4 RA 41/01 R – SozR 4-8570 § 1 Nr. 6). Nach dem vom Kläger vorgelegten Arbeitsvertrag bestand das Beschäftigungsverhältnis des Klägers mit dem VEB BMK Magdeburg, Kombinatbetrieb FPT. Dabei ist der Kombinatbetrieb FPT eine selbständige juristische Person, denn er ist mit eigener Betriebsnummer als eigenständiger volkseigener Betrieb im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen gewesen. Nach § 6 der Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe (v. 8.11.1979, GBl. der DDR I S. 355) waren die Kombinatbetriebe ökonomisch und juristisch selbständige Einheiten. Als rechtlich selbständige Person war dieser Betrieb – nicht das Kombinat als solches – Beschäftigungsbetrieb des Klägers. Der Stendaler Betriebsteil des VEB FPT Magdeburg war demgegenüber kein selbständiger Betrieb, sondern unselbständiger Betriebsteil. Er war nicht im Re-

gister der volkseigenen Wirtschaft eingetragen und wird weder als eigenständiger Betrieb des VEB FPT, noch des VEB BMK in irgendwelchen Unterlagen aufgeführt. Der Kläger ist selbst auch von diesen rechtlichen Verhältnissen ausgegangen, denn er hat in der Klageschrift angegeben, er sei in dem Stendaler Betriebsteil des VEB FPT Magdeburg tätig gewesen, der ein Kombinatbetrieb des Baukombinats Magdeburg gewesen sei.

Der VEB FPT Magdeburg war kein Produktionsbetrieb im Sinne der 2. DB. Der Begriff des Produktionsbetriebes erfasst nur solche Betriebe, die Sachgüter im Hauptzweck industriell fertigen (BSG, Ur. v. 9.4.2002 – B 4 RA 41/01 R – SozR 3-8570 § 1 Nr. 6 S. 47). Auch im Bauwesen sind nur solche Betriebe erfasst, deren Hauptzweck in der Massenproduktion von Bauwerken liegt, die dabei standardisierte Produkte massenhaft ausstoßen und eine komplette Serienfertigung von gleichartigen Bauwerken zum Gegenstand haben (BSG, Ur. v. 8.6.2004 – B 4 RA 57/03 R – SozR 4-8570 § 1 Nr. 3 S. 20 f.). Dieser engen Begriffsauslegung des Bundessozialgerichts folgt der Senat. Die Tatbestandsmerkmale der 2. DB müssen nach der im Ergebnis mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts übereinstimmenden Auffassung des Senats bei der Auslegung rechtlich unzweideutig und unmittelbar eine gesetzliche Versorgungszusage ergeben (Ur. des Senats v. 25.5.04 – L 1 RA 179/02, Rn. 22 ff., zit. nach Juris-Rechtsprechung). Dies folgt nach Meinung des Senats aus dem Zweck der angeführten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Erstreckung des Anwendungsbereiches des AAÜG auch auf Fälle, in denen eine ausdrückliche Versorgungszusage nicht erteilt wurde. Dabei geht es darum, objektive Willkür bei der Verzögerung und dem Unterlassen von Versorgungszusagen vor dem Maßstab des Grundgesetzes bundesrechtlich nicht zum Tragen kommen zu lassen (BSG, Ur. v. 24.3.1998 – B 4 RA 27/97 R – SozR 3-8570 § 5 Nr. 3 S. 10). Willkür besteht nicht schon in der Verkennung einer zur Abgeltung gesellschaftlichen Verdienstes bestmöglichen Auslegung oder der Verfehlung der gerechtesten Ermessensentscheidung, sondern in der Verletzung des rechtsstaatlichen Vertrauens, nicht von der Anwendung von Rechtsnormen ausgenommen zu werden. Dies geschieht nur durch für jedermann auf der Hand liegende Gesetzesverstöße. Insofern ist der Maßstab von vornherein ein grundlegend anderer und engerer als bei einer erstmaligen Entscheidung nach den Vorschriften der früheren Versorgungsordnungen, die seit der Schließung der Versorgungssysteme zum 1. Juli 1990 nach § 22 Abs. 1

des Rentenangleichungsgesetzes vom 28.6.90 (GBl. der DDR I S. 495) endgültig abgeschlossen ist.

Bei der Einordnung eines Betriebes als Produktionsbetrieb ist entscheidend, welche Aufgabe dem VEB das Gepräge gegeben hat (vgl. BSG, 10.4.2002 – B 4 RA 10/02 R – SozR 3 –8570 § 1 Nr. 5 S. 34 f.). Hierfür kommt es nach Auffassung des Bundessozialgerichts maßgeblich auf die wirklichen Verhältnisse des jeweiligen Betriebes an, so dass aufgrund der tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben, der Organisation und der Mittelverwendung zu klären ist, welcher Hauptzweck verfolgt wurde. Zur Feststellung dieses Hauptzwecks können zum Beispiel Eintragungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft, Statuten und Geschäftsunterlagen, ebenso aber auch die Zuordnung zu bestimmten Ministerien der DDR als wichtige Hilfstatsachen (Indizien) herangezogen werden (BSG, 18.12.2003 – B 4 RA 18/03 R – Rn. 24 – Juris).

Der VEB FPT Magdeburg hat weder im Hauptzweck Sachgüter industriell gefertigt, noch war er mit der Massenproduktion von Bauwerken beschäftigt. Der Kläger selbst hat angegeben, dass dieser Betrieb fast ausschließlich mit Bauplanung befasst gewesen sei. Dies stimmt mit den vorliegenden Unterlagen überein. Nach § 4 Abs. 3 des Statuts des VEB BMK Magdeburg war der Kombinatbetrieb FPT für die Mitarbeit an der Planung von Investitionen verantwortlich. Er hatte Verträge mit den Investitionsauftraggebern zur Mitarbeit an grundfondwirtschaftlichen Untersuchungen, an Untersuchungen im Rahmen der Industriebauplanung und über die Erarbeitung von bautechnischen Unterlagen für Aufgabenstellungen abzuschließen. Der Kombinatbetrieb FPT hatte im Auftrag des Hauptauftragnehmers Bau das komplette verbindliche Angebot zur Grundsatzentscheidung und das komplette Projekt für die Bauausführung zu erarbeiten. Zudem hatte er die Aufgaben der Forschung und Entwicklung für das Kombinat zentralisiert wahrzunehmen. Er war Spezialprojektant für Getreide- und Saatgutsilos. Das Erstellen von Bauwerken gehörte danach nicht zu den Aufgaben des Betriebs. Durch die Namensänderung des VEB BMK Magdeburg in die Magdeburger Baugesellschaft hat der Aufgabenbereich des Kombinatbetriebes FPT keinerlei Änderung erfahren.

Zwar waren nach den Unterlagen zu den staatlichen Aufgaben des Kombinatbetriebes FPT zum Volkswirtschaftsplan 1990 für das Planjahr 1990 eine Netto-
produktion von 25,3 Mio. Mark und eine Produktion des Bauwesens von 28,7
Mio. Mark vorgesehen. Diese Positionen beinhalteten aber ausdrücklich keinerlei
Bauproduktion, sondern ausschließlich nichtindustrielle Leistungen, wie sich aus
der anliegenden tabellarischen Aufstellung ergibt. Unter „II. zur Entwicklung der
materiellen Produktion auf der Grundlage einer hohen Wirksamkeit von Wissen-
schaft und Technik“ geht es fast ausschließlich um Projektierungsleistungen.

Auch aus den sonstigen Unterlagen ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, dass das
Leistungsprofil des VEB Kombinatbetrieb FPT auch Leistungen im Bereich der
Produktion von Bauwerken umfasst haben könnte. Der VEB Kombinatbetrieb
FPT war zwar dem Ministerium für Bauwesen zugeordnet. Im statistischen Be-
triebsregister wurde er jedoch der Wirtschaftsgruppe 63350, das heißt der Wirt-
schaftsgruppe für bautechnische Projektierungsbetriebe zugeordnet, die für Pro-
jektierungs- und Entwicklungsorganisationen für alle Arten der Bautätigkeit galt.
Auch die Nachfolgegesellschaft, die Firma „Planungsgesellschaft mbH für Indus-
trie-, Hoch- und Tiefbau, Magdeburg“ (IHT-Planungsgesellschaft mbH) erstellte
nicht selbst Bauwerke, sondern wurde lediglich im Bereich der Planung, Bera-
tung, Vergabe, Objektüberwachung und Betreuung tätig (vgl. § 2 des Gesell-
schaftsvertrages). Zudem wird der Kombinatbetrieb FPT im Gründungsbericht
der Planungsgesellschaft mbH für Industrie-, Hoch- und Tiefbau unter der Über-
schrift „Gründungsbericht und technisch-ökonomische Konzeption“ ausdrücklich
als bautechnischer Projektierungsbetrieb bezeichnet, der vorrangig für Bauvor-
haben des ehemaligen Bau- und Montagekombinates Magdeburg eingesetzt ge-
wesen sei. In diesem Bericht werden ausführlich die umfangreichen Projektie-
rungsleistungen des Betriebes beschrieben. Daraus ergibt sich der Schwerpunkt
des Betriebes als bautechnischer Projektierungsbetrieb. Ein Aufgabenschwer-
punkt im Bereich der Massenproduktion von Bauwerken kann daher ausge-
schlossen werden.

Bei dem Kombinatbetrieb FPT handelte es sich auch nicht um einen gleichge-
stellten Betrieb im Sinne der Aufzählung des § 1 Abs. 2 2. DB. Der Betrieb war
weder ein Konstruktionsbüro noch ein Forschungsinstitut.

Gegen eine Einordnung als Konstruktionsbüro spricht bereits, dass der Betrieb nicht die Bezeichnung „Konstruktionsbüro“ im Namen trägt. Vielmehr enthält der Name des Kombinatbetriebes die Begriffe „Forschung“, „Projektierung“ und „Technologie“. Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich dabei – wie bereits dargelegt – eindeutig, dass der Aufgabenschwerpunkt des Betriebes nicht in der Forschung oder Technologie, sondern in der bautechnischen Projektierung lag.

Zwar ist – soweit erkennbar – im Recht der DDR keine gesetzliche Begriffsbestimmung eines Konstruktionsbüros erfolgt (vgl. LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 8.9.2004 – L 4 RA 45/03 – Juris), nach dem Sprachverständnis der DDR wurde jedoch von 1949 bis zum Stichtag des 30. Juni 1990 zwischen Konstruktions- und Projektierungsbüros unterschieden. Es bestanden unterschiedliche Aufgabenbereiche. Konstruktionsarbeiten befassten sich mit Fragen der technischen Herstellung von Einzelteilen oder von ganzen Anlagen und mit ihrem betrieblichen Einsatz. Hierzu gehörte die Anfertigung von Konstruktionszeichnungen, die Aufstellung von Stücklisten und die Funktionserprobung des Erzeugnisses. Die Funktion von Konstruktionsarbeiten bestand in der Gestaltung der Erzeugnisse im Prozess der Vorbereitung der Produktion. Demgegenüber hatte die Projektierung eine übergeordnete Funktion, indem sie ein technisches Gesamtkonzept zu erstellen hatte. Zu den Projektierungsleistungen gehörten die Mitwirkung an „grundfondswirtschaftlichen“ Untersuchungen (Studien, Variantenuntersuchungen), Aufgabenstellungen für die Vorbereitung von Investitionen, die Ausarbeitung von Dokumentationen zur Vorbereitung von Investitionsentscheidungen, die Erarbeitung der Ausführungsprojekte, die Lösung von Aufgaben des „Planes Wissenschaft und Technik“, die Vorbereitung von Reparaturen und die Koordinierung von kooperierten Projektierungsleistungen. In einem engeren Sinn wurde unter Projektierungen auch die Ausarbeitung des Investitionsprojekts (Ausführungsobjekts) verstanden. Diese sprachliche Unterscheidung nach Aufgabenbereich und Funktion von Konstruktion und Projektierung ergibt sich aus dem „Lexikon der Wirtschaft – Industrie“, Verlag Die Wirtschaft, Berlin, Stand 1970.

Darüber hinaus wurde auch rechtlich zwischen Konstruktions- und Projektierungsbüros unterschieden, wie sich verschiedenen gesetzlichen und unterge-

setzlichen Bestimmungen entnehmen lässt. Beispielsweise wurde in der „Instruktion über die Verwendung der im Volkswirtschaftsplan 1951 vorgesehenen Mittel für Entwurfsarbeiten zu den Bauvorhaben des Investitionsplanes 1952“ vom 14.5.1951 (GBI. S. 439) je nach fachlicher Eignung zwischen Konstruktionsbüros und Entwurfsbetrieben unterschieden. Aus einigen dieser Entwurfsbüros entstanden durch die „Verordnung über die Gründung von VEB (Z) Projektierung in Berlin und in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 7.6.1951 Projektierungsbüros. Die „Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für Entwurfs- und Konstruktionsleistungen“ vom 1.2.1958 bezieht sich ausdrücklich nur auf Entwurfs- und Konstruktionsleistungen und stellt diesen nach § 2 lediglich Projektierungen im volkseigenen Maschinenbau gleich, soweit es sich nicht um bautechnische Projektierungsarbeiten handelt. Abgesehen davon, dass nur bestimmte Projektierungen gleichgestellt werden, ergibt sich aus der ausdrücklichen Gleichsetzung auch, dass grundsätzlich mit dem Begriff Konstruktion nicht zugleich auch Projektierung gemeint ist. Auch das Bundessozialgericht geht in seiner Entscheidung vom 7. September 2006 (Az. B 4 RA 39/05) davon aus, dass nach dem Sprachverständnis der DDR von 1949 bis zum Stichtag des 30. Juni 1990 zwischen Konstruktions- und Projektierungsbüros unterschieden wurde. Das Bundessozialgericht hat diese Unterscheidung dem „Ökonomischen Lexikon“ der DDR sowie neben weiteren Bestimmungen insbesondere der „Anordnung über die Einführung der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens“ vom 10. Dezember 1974 (GBI. der DDR 1975 Teil I Nr. 1 S. 1) entnommen, da diese auch noch am Stichtag des 30. Juni 1990 maßgeblich war.

Unter Zugrundlegung dieser Differenzierungskriterien war der VEB Kombinatbetrieb FPT kein Konstruktionsbüro, sondern ein Projektierungsbetrieb. Aufgabenbereich und Funktion des Betriebes gehen weit über das hinaus, was reine Konstruktionsbüros zu leisten hatten. Hierzu wird nochmals auf § 4 Abs. 3 des Statutes des VEB BMK Magdeburg hingewiesen, der die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kombinatbetriebes FPT regelte und hierbei ausdrücklich die Erarbeitung des kompletten verbindlichen Angebots zur Grundsatzentscheidung und des kompletten Projektes für die Bauausführung nannte. Unerheblich ist dabei, dass der Kombinatbetrieb FPT auch Konstruktionsaufgaben wahrgenommen hat, da diese Teil von Projektierungsarbeiten sind. Der Kombinatbetrieb FPT

hatte aber darüber hinaus Gesamtkonzepte, angefangen bei grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen, zu erstellen und war deshalb ein Projektierungsbetrieb. Wie bereits oben ausgeführt, wurde er als solcher auch in dem Gründungsbericht der Nachfolgegesellschaft Planungsgesellschaft mbH für Industrie-, Hoch- und Tiefbau wahrgenommen.

Es war nicht zu klären, ob es in der Zeit vom 15. Januar bis 30. Juni 1990 überhaupt noch Konstruktionsbüros in der DDR als selbständige Betriebe gegeben hat. Sollten ab einem gewissen Zeitpunkt Konstruktionsbüros in der DDR nicht mehr in Form selbständiger Betriebe geführt worden seien, dann wäre die Aufzählung in § 1 Abs. 2 der 2. DB in Bezug auf Konstruktionsbüros zu diesem Zeitpunkt leergelaufen und damit objektiv gegenstandslos gewesen. Dies kann aber nicht dazu führen, dass allein deswegen Projektierungsbüros als gleichgestellte Betriebe im Sinne dieser Vorschrift einzusetzen wären (vgl. hierzu BSG a.a.O.).

Der Kombinatbetrieb FPT war auch kein Forschungsinstitut im Sinne des § 1 Abs. 2 2. DB, da der Schwerpunkt des Betriebes – wie ausgeführt – in der Erbringung von Projektierungsleistungen lag, während ein Hauptzweck im Bereich der Forschung nach den vorliegenden Unterlagen ausgeschlossen werden kann. Nach der Bilanz zum 30. April 1990 verfügte der Betrieb weder über einen Bestand aus unfertigen wissenschaftlich-technischen Arbeiten oder entsprechende Forderungen, noch werden dort Passiva unter den Rubriken „Fonds Wissenschaft und Technik“, „Fonds Forschung und Entwicklung“ oder „Fonds für wissenschaftliche Arbeiten“ aufgeführt. Bei den Unterlagen zu den staatlichen Aufgaben des Kombinatbetriebes FPT zum Volkswirtschaftsplan 1990 befindet sich zudem eine Aufstellung, in der die Leistungen Forschung und Entwicklung für das Planjahr mit 2.748.000 M., die bautechnischen Projektierungsleistungen demgegenüber mit 18.284.000 M. bzw. 16.528.000 M. angegeben sind. Ein ähnliches Verhältnis spiegelt sich in den Beschäftigtenzahlen wider, die dort für das Planjahr im Bereich Forschung und Entwicklung mit 70, in der bautechnischen Projektierung mit 242 angegeben werden.

Mit diesem Ergebnis war die Klage insgesamt, d. h. auch für die Zeiträume abzuweisen, in denen der Kläger in anderen Betrieben und an der technischen Hochschule beschäftigt war, da nach der bereits oben zitierten Rechtsprechung

des Bundessozialgerichts ein Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage nach der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage bestanden haben muss. Nach § 2 Abs. 1 2. DB wird die zusätzliche Altersversorgung nur gewährt, wenn sich der Begünstigte im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls in einem Angestelltenverhältnis zu einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb befindet. Bei einem Ausscheiden aus dem Betrieb vor Eintritt des Versicherungsfalls erlosch der Versorgungsanspruch demnach schon nach dem Zusatzversicherungsrecht.

Der Senat teilt die Auffassung, wonach zumindest am 30. Juni 1990 noch ein Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage bestanden haben muss, um auch für den Fall einer erweiternden Auslegung des § 1 Abs. 1 S. 1 AAÜG den Begriff der Anwartschaft auszufüllen. Allenfalls dies ergibt dessen Auslegung, weil „aufgrund einer Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem“ im Sinne der Vorschrift Anwartschaften nur nach den Versorgungsregelungen der DDR erworben werden konnten. Gegenstand einer Rechtsposition vor dem Versorgungsfall selbst konnte danach außer den Ansprüchen aus einer erteilten Versorgungszusage ggf. der Anspruch auf eine solche Zusage sein. Die Fortwirkung der maßgeblichen Rechtspositionen bis zum 30. Juni 1990 setzt § 1 Abs. 1 S. 1 AAÜG voraus, weil sonst – mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 S. 2 AAÜG bundesrechtlich ausdrücklich durch Unterstellung getroffenen Regelung – keine Position besteht, die im Sinne von § 4 Abs. 5 AAÜG in die Rentenversicherung überführt werden könnte. Denn schon überführungsfähige „Anwartschaften“ nach § 22 Abs. 3 RAG konnten bei Inkrafttreten der Vorschrift am 1. Juli 1990 (§ 35 RAG) nur Positionen sein, die im Versorgungsfall einen Versorgungsanspruch begründet hätten. Solche konnten nur auf der Grundlage gültiger Versorgungszusagen bestehen. Entsprechend kann auch der Anspruch auf deren Erteilung nach den gesetzlichen Voraussetzungen, soweit er auf Grund der geltenden Versorgungsvorschriften schon vor Schließung der Zusatzversorgungssysteme mit dem 30. Juni 1990 (§ 22 Abs. 1 RAG) erloschen war, von einer Auslegung des Begriffs der Anwartschaft in § 1 Abs. 1 S. 1 AAÜG nicht betroffen sein.

Es kommt mithin nicht darauf an, ob der Kläger sein gesamtes Arbeitsleben bis zum 15. Januar 1990 stets in leitender Stellung bei einem volkseigenen Produkti-

onsbetrieb oder einem nach der 2. DB gleichgestellten Betrieb auf technischem Gebiet tätig gewesen ist. Das Versicherungsleben des Klägers ist auch nicht nach § 1 Abs. 1 S. 2 AAÜG in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen, denn er hat nicht im Sinne dieser Vorschrift eine Anwartschaft bei einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall verloren. Dazu fehlt es an einem tatsächlichen Einbeziehungsakt, der nicht durch die Unterstellung einer Einbeziehung auf Grund früherer, möglicherweise versorgungsberechtigender Tätigkeiten ersetzt werden kann (BSG, Urt. v. 9.4.2002 – B 4 RA 31/01 R – SozR 3-8570 § 1 Nr. 2; Urt. v. 18.12.2003 – B 4 RA 18/03 R – SozR 4-8570 § 1 Nr. 1 RdNr. 22). § 1 Abs. 1 S. 2 AAÜG stellt allein auf den Verlust der Anwartschaften ab, die bereits nach den Regelungen der Versorgungssysteme selbst zuerkannt waren. Die Zuerkennung erfolgte nach dem in § 3 der 2. DB geregelten Einbeziehungsverfahren, das gemäß § 3 Abs. 5 2. DB mit der Übersendung eines „Dokuments“ abgeschlossen wurde. Entsprechende Erklärungen sind im Falle des Klägers nicht ergangen.

Die dargestellte Rechtsprechung steht – soweit sie in Fällen wie demjenigen des Klägers aus dem AAÜG abzuleitende Ansprüche ausschließt – mit dem Grundgesetz in Einklang (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 2005 – 1 BvR 1921/04 u.a.). Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) liegt nicht vor. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist allerdings nicht jede Differenzierung unzulässig. Das Grundrecht ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können (BVerfG, Urt. v. 14.3.2000 – 1 BvR 284/96, 1 BvR 1659/96 – BVerfGE 102, 41, 54). Ausgehend von diesem Maßstab ist eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes nicht ersichtlich. Vergleichbar mit der Fallgruppe des Klägers, bei der die gesetzlichen Versorgungsvoraussetzungen vor dem 30. Juni 1990 zumindest entfallen waren, ist innerhalb des Geltungsbereiches des AAÜG nur die Fallgruppe des § 1 Abs. 1 S. 2 AAÜG, bei der dies ebenfalls der Fall war. Der Gesetzgeber muss die beiden Personengruppen aber nicht den gleichen Rechtsfolgen unterwerfen, weil die Tatbestände sich in für ihn wesentlichen Gesichtspunkten unterscheiden. § 1 Abs. 1 S. 2 AAÜG knüpft nämlich an ein in der

Vergangenheit verliehenes Altersversorgungsprivileg an, das im Gegensatz zu einer für die Zusatzversorgung folgenlos gebliebenen Berufslaufbahn ein Bedürfnis nach der im AAÜG vorgesehenen Sonderprüfung der Rentenwirksamkeit erzielter Arbeitsentgelte anzeigt.

Im Hinblick auf eine Rechtsfolgenbetrachtung erscheint bei der Bestimmung des Anwendungsbereiches des AAÜG die Differenzierung zwischen den genannten Fallgruppen anhand der ausdrücklich erteilten Versorgungszusage im Falle des Verlustes der Anwartschaft gerechtfertigt. Die Bedeutung einer ausdrücklich erteilten Versorgungszusage für die Anwendbarkeit des AAÜG ergibt sich aus der Gesamtheit der im AAÜG vorgesehenen Rechtsfolgen. Das Rechtsfolgensystem des AAÜG geht in beiderlei Richtung über die allgemeine rentenrechtliche Bewertung von Arbeitsentgelten hinaus. Einerseits gewährt § 6 Abs. 1 S. 1 AAÜG den von der allgemein geltenden Regel des § 256a Abs. 2 S. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) abweichenden Vorteil einer rentenrechtlichen Berücksichtigung tatsächlicher Einkommen ungeachtet der tatsächlichen Beitragszahlung. Andererseits bewirken § 6 Abs. 2 sowie § 7 AAÜG die Benachteiligung von Zusatzversorgungsberechtigten durch eine gegenüber § 256a SGB VI verminderte Auswirkung erzielter Entgelte auf die Rente. Nach diesen Regelungen des AAÜG ist eine gesetzlich typisierte Sonderüberprüfung erzielter Arbeitsentgelte auf ihre angemessene rentenerhöhende Wirkung vorzunehmen. Nur auf die gesamte Breite aller im AAÜG vorgesehenen Rechtsfolgen kann es bei der Auslegung seines Anwendungsbereiches ankommen, weil die engere Prüfung der Tatbestände bestimmter – begünstigender oder belastender – Rechtsfolgen erst nach der bestätigenden Prüfung des Anwendungsbereiches eröffnet ist.

Nach dem Regelungskonzept des Gesetzgebers ist insbesondere zur Anwendung der auch belastenden Rechtsfolgen die Anknüpfung an die bereits in der DDR erteilte Versorgungszusage notwendig. Denn nur ein Verständnis des Bundesgesetzgebers von der Zusatzversorgung als einem in der DDR verliehenen – durch außergewöhnliche Leistung gerechtfertigten oder durch politische Begünstigung missbrauchten – Privileg erklärt die genannten Rechtsfolgen. Danach zeigt nämlich die Zugehörigkeit unmittelbar die Prüfbedürftigkeit selbst einer

Rentenhöhe an, die sich nach den allgemeinen Regeln des SGB VI errechnen würde. Das die Sonderregelung auslösende frühere Privileg liegt dabei auf der Ebene des Anwendungsbereiches in der Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem und nicht in den auf der Rechtsfolgenseite – zumindest auch – zu überprüfenden Arbeitsentgelten. Denn diese lässt der Gesetzgeber in gleicher Höhe bei einer alleinigen Zugehörigkeit zu einem System der Sozialversicherung der DDR gleichmäßig und unüberprüft rentenwirksam werden. Anders als im Fall des § 1 Abs. 1 S. 2 AAÜG handelt es sich bei der Fallgruppe des Klägers um eine tatsächlich niemals durchgeführte Privilegierung, die eine Sonderüberprüfung der Rentenwirksamkeit bestimmter vor dem 30. Juni 1990 erzielter Arbeitsentgelte nicht rechtfertigen kann.

Die Stichtagsregelung führt auch nicht zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung mit der Personengruppe, die am 30. Juni 1990 die gesetzlichen Voraussetzungen zwingender Versorgungsregelungen erfüllten und denen bis dahin ebenfalls noch keine Versorgungszusage erteilt worden war. Für diese Gruppe unterstellt die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Anwartschaft auf eine Zusatzversorgung im Hinblick auf eine gesetzlich gerechtfertigte Erwartung, im Versorgungsfall Leistungen zu erhalten (vgl. BSG, Urt. v. 12.6.2001 – B 4 RA 117/00 R – SozR 3-8570 § 5 Nr. 6 S. 36). Selbst wenn dieser Rechtsprechung gefolgt wird, ist dieser Gedanke nicht auf einen schon in der Vergangenheit abgeschlossenen Sachverhalt übertragbar. Denn während die Verleihung einer in der Vergangenheit liegenden Anwartschaft schon sachlich nicht möglich ist, durften Personen, die zum Ende des Anwartschaftsaufbaus am 30. Juni 1990 gemäß § 22 Abs. 3 RAG noch die Voraussetzungen erfüllten, zukunftsbezogen darauf vertrauen, bei Eintritt eines Versorgungsfalles werde ungeachtet der bis dahin unterbliebenen Versorgungszusage die rechtsstaatlich maßgebliche Gesetzeslage Vorrang haben. Die auf einen Zeitpunkt, nämlich die Versorgungszusage oder den Versorgungsverlust abstellende Unterscheidung ist dabei durch das anzuwendende Zusatzversicherungsrecht schon vorgegeben, weil die Vollversorgung nach § 3 Abs. 5 2. DB durch ein punktuell Ereignis, nämlich die Zustellung der Versorgungszusage als „Dokument“, erworben und ggf. nach § 2 Abs. 1 2. DB durch ein punktuell Ereignis, nämlich das Ende der letzten Tätigkeit in einem volkseigenen oder gleichgestellten Betrieb, vollständig verloren ging.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nach § 160 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGG nicht, weil der Fall keine ungeklärten Rechtsfragen auf dem Gebiet des Bundesrechts aufwirft. Der Senat weicht auch nicht vor der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ab.